



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung für das Elektronenmikroskopiezentrum „Frankfurt Center for Electron Microscopy“ (FCEM) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt durch das Präsidium am 04.10.2016

§ 1 Name und rechtliche Stellung

1. Das Zentrum führt den Namen „Frankfurt Center for Electron Microscopy“ (FCEM).
2. Das Geräte- und Infrastrukturzentrum „Frankfurt Center for Electron Microscopy“ (FCEM) ist eine fachbereichsübergreifende Infrastruktureinrichtung der Johann Wolfgang Goethe-Universität, für die das Hessische Hochschulgesetz (HHG) und hochschulrechtliche Regelungen insbesondere die Grundordnung sowie die Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden. Es geht aus dem „Center for Membrane Proteomics“ (CMP) hervor. Mit dem FCEM wird keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts errichtet.
3. Der Besitz und die Entscheidungshoheit über Geräte, die von Mitgliedern aus ihrem eigenem Budget beschafft und dem Zentrum zur Nutzung zur Verfügung werden, verbleibt bei dem jeweiligen Mitglied. Dies betrifft insbesondere die Zuständigkeit für Erweiterungen

oder Umbauten an dem jeweiligen Gerät.

§ 2 Aufgaben und Zielsetzung

Das FCEM ist ein wissenschaftliches Geräte- und Infrastrukturzentrum und dient dem Erhalt, der Bereitstellung und der stetigen Modernisierung der zum Zentrum gehörenden Infrastruktur zur hochentwickelten Elektronenmikroskopie.

Ziele:

- Bereitstellung und Erhaltung einer Infrastruktur für die hochentwickelte Elektronenmikroskopie gemäß moderner Anforderungen der wissenschaftlichen Forschung der Mitglieder;
- Förderung und Koordination von Lehrveranstaltungen zu hochentwickelter Elektronenmikroskopie;
- Internationale Kooperationen auf den Gebieten der hochentwickelten Elektronenmikroskopie;
- Förderung des Wissenstransfers durch Dienstleistungen und Weiterbildungsangebote;
- Koordination, Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben;
- Unterstützung der Mitglieder bei der Einwerbung von Drittmitteln und der Abwicklung und Betreuung von Drittmittelprojekten.

§ 3 Ordentliche Mitglieder und assoziierte Mitglieder

1. Das Zentrum hat ordentliche und assoziierte Mitglieder. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums mitzuwirken. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht und die

Pflicht, sich an der Selbstverwaltung des Zentrums zu beteiligen.

2. Ordentliche Mitglieder können Professoren und Professorinnen sowie wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden, die auf den Gebieten der Elektronenmikroskopie tätig sind und einem Fachbereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehören. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, insbesondere anderer Universitäten, außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und anderer Institutionen, die auf den Gebieten der Elektronenmikroskopie arbeiten, können assoziierte Mitglieder des FCEM werden. Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören. Sie sind insoweit red- und antragsberechtigt.

3. Anträge auf ordentliche und assoziierte Mitgliedschaft sind an den Leitenden Direktor oder die Leitende Direktorin zu richten. Über die Aufnahme neuer ordentlicher und assoziierter Mitglieder entscheidet das Direktorium mit einfacher Mehrheit. Ein Auswahlkriterium ist die aktive Forschungs- oder Lehrtätigkeit in der Anwendung und/oder Entwicklung der hochentwickelten Elektronenmikroskopie.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung des Mitgliedes oder durch Ausschluss durch das Direktorium nach Anhörung des Mitgliedes, insbesondere wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem FCEM gröblich verletzt hat, das Ansehen des FCEM schädigt oder unehrenhafte Handlungen begeht. Eine ordentliche Mitgliedschaft erlischt ferner mit Ausscheiden des Mitgliedes aus der Universität. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft stehen die Geräte, die das ehemalige Mit-

glied dem Zentrum zur Verfügung gestellt hat, dem Zentrum nicht mehr zur Verfügung.

5. Nach Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds aus der Universität kann es auf Antrag assoziiertes Mitglied des FCEM werden.

§ 4 Nutzung

Ordentliche Mitglieder und assoziierte Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des FCEM im Rahmen der geltenden Nutzungsordnung zu nutzen. Die Nutzungsordnung ist mit den Dekanen und Dekaninnen der Fachbereiche 13, 14 und 15, sowie dem/der Direktor/in des Buchmann Instituts für Molekulare Lebenswissenschaften abzustimmen.

§ 5 Organe

Die Organe des FCEM sind das Direktorium, der Leitende Direktor oder die Leitende Direktorin und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Direktorium

1. Das Direktorium besteht aus dem Leitenden Direktor oder der Leitenden Direktorin als Vorsitzendem oder Vorsitzender und zwei Direktoren oder Direktorinnen. Das Direktorium wird gemäß § 8 Abs. 1 aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des FCEM gewählt.

2. Die Amtszeit des Direktoriums beträgt zwei Jahre.

3. Das Direktorium führt die Geschäfte des FCEM. Das Direktorium ist insbesondere zuständig für

- Erstellung von Grundsätzen über die Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel;
- Festsetzung der Höhe der Nutzungsgebühren des Zentrums (wobei Lehrveranstaltungen von Nutzungsgebühren befreit sind) sowie Festsetzung der Betriebs- und Organisationsstruktur und deren Betriebsmittel;
- Bedarfsermittlung für Räume, Personal und Betriebsmittel und entsprechende Antragsstellungen an das Präsidium, die Fachbereiche, das Buchmann Institut für Molekulare

Lebenswissenschaften und andere Institutionen und andere Bereiche;

- Ausarbeitung von Einzelvereinbarungen für die von den Fachbereichen oder dem Buchmann Institut für Molekulare Lebenswissenschaften (bzw. Instituten oder Arbeitsgruppen) beantragten Räume und Personal(mittel). Die Zurverfügungstellung von Räumen und Personal(mittel) durch die Fachbereiche, das Buchmann Institut für Molekulare Lebenswissenschaften oder deren Mitglieder bedingt eine von der/m Leitenden Direktor/in sowie von der/m verantwortlichen Dekan/in bzw. Direktor/in unterschriebene Vereinbarung.

- Entscheidung über den Einsatz der dem Zentrum durch genehmigte Anträge zugeordneten Räume, Personal- und Betriebsmittel gemäß den Verträgen mit den Fachbereichen oder dem Buchmann Institut für Molekulare Lebenswissenschaften;

- Beschlussfassung über den Haushalts- und Budgetplan des FCEM nach Beteiligung der Mitgliederversammlung;

- Mitwirkung bei der Entscheidung über die Besetzung der Personalstellen, die aus einem Fachbereich oder einem Arbeitskreis dem FCEM zugeordnet werden;

- Entscheidung über die Förderung der in § 2 beschriebenen Aufgaben des Zentrums nach Beteiligung der Mitgliederversammlung;

- Beschlussfassung über den Jahresbericht und Jahresabschluss nach Beteiligung der Mitgliederversammlung.

4. Das Direktorium ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung der Personal-, und Sach- und Betriebsmittel im Zentrum.

§ 7 Beschlussfassungen des Direktoriums

1. Beschlüsse des Direktoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

2. Das Direktorium wird von dem Leitenden Direktor oder der Leitenden Direktorin nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Ein-

haltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei der Mitglieder des Direktoriums dies verlangen. Die Einladung kann über elektronische Mitteilungssysteme erfolgen. Ein Direktoriumsmitglied kann sich ausschließlich im Fall der längeren Abwesenheit durch ein anderes Direktoriumsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Direktoriumsmitglied kann mehr als ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten.

3. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Das Direktorium trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen JA-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leitenden Direktors oder der Leitenden Direktorin. Auf Wunsch mindestens eines Direktoriumsmitglieds erfolgt eine Abstimmung durch geheime Stimmabgabe.

4. Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) sowie fernmündlich (z.B. Telefonkonferenz/Videokonferenz) oder auf elektronischem Wege sind zulässig, wenn alle Direktoriumsmitglieder beteiligt sind und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Bei Widerspruch ist der Vorgang in der nächsten Direktoriumssitzung zu behandeln.

5. Das Direktorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Leitender Direktor / Leitende Direktorin

1. Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des FCEM drei Direktoriumsmitglieder, einen Leitenden Direktor oder Leitende Direktorin und zwei weitere Direktoriumsmitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Nachfolgers oder der Nachfolgerin soll rechtzeitig vor Ende der Amtszeit erfolgen. Die Direktoren bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger

oder eine Nachfolgerin bestellt wurde.

2. Die Wahl des Leitenden Direktors oder der Leitenden Direktorin bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

3. Der Leitende Direktor oder die Leitende Direktorin setzt die Direktoriumsbeschlüsse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und leitet die Tagesgeschäfte des FCEM. Er/Sie verwaltet das FCEM und vertritt dieses unter Beachtung der Befugnisse des Präsidiums nach innen und außen. Er/Sie ist verantwortlich für den Betrieb des Zentrums, insbesondere für die Zugänglichkeit für die Nutzer und Nutzerinnen gemäß der geltenden Nutzungsordnung. Zudem verwaltet er/sie die Nutzungsgebühren und Ausgaben, die durch den Betrieb der Infrastruktur entstehen und ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der zugeordneten Konten verantwortlich.

4. Der Leitende Direktor oder die Leitende Direktorin beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzungen. Die Einladung kann unter Angabe der Tagesordnung über elektronische Mitteilungssysteme erfolgen.

5. Der Leitende Direktor oder die Leitende Direktorin hat in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung einen Beschluss des Direktoriums herbeizuführen. In unaufschiebbar dringenden Fällen hat er/sie unverzüglich eine außerordentliche Sitzung des Direktoriums zu beantragen. Für solche Dringlichkeitssitzungen können kürzere Fristen als in § 7 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Direktorium gewählt werden.

6. Der Leitende Direktor oder die Leitende Direktorin berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das FCEM bedeutenden Angelegenheiten. Er/sie erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht über das FCEM und ist dem Direktorium sowie den Dekanen oder Dekaninnen der Fachbereiche 13, 14 und 15, sowie dem Direktor/der Direktorin des Buchmann Instituts für Molekulare Lebenswissenschaften gegenüber rechenschaftspflichtig.

7. Der Leitende Direktor oder die Leitende Direktorin übt – unbeschadet der Zuständigkeit des Universitätspräsidenten oder der Universitätspräsidentin gemäß § 38 Abs. 1 HHG – das Hausrecht aus.

8. Der Leitende Direktor oder die Leitende Direktorin ist Fachvorgesetzter oder -vorgesetzte des Koordinators oder der Koordinatorin des FCEM sowie weiteren Servicemitarbeitern oder Servicemitarbeiterinnen, wenn diese als Mitglieder eines Fachbereichs dem FCEM zugeordnet sind. Er/sie ist in dieser Funktion weisungsbefugt und teilt die Aufgaben den entsprechenden Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen im Einvernehmen mit dem Direktorium und dem oder der Dienstvorgesetzten zu.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des FCEM; die assoziierten Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen. Die Mitgliederversammlung wird vom Leitenden Direktor oder der Leitenden Direktorin mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte sowie unter Nennung von Zeit und Ort der Sitzung einberufen. Im Regelfall erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung vier Wochen vor der Sitzung. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten können von jedem ordentlichen oder assoziierten Mitglied gestellt werden; sie müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung bei dem Leitenden Direktor oder bei der Leitenden Direktorin eingegangen und schriftlich begründet sein.

2. Der Leitende Direktor oder die Leitende Direktorin muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des FCEM, sofern sie nicht gemäß dieser Ordnung dem Direktorium oder dem Leitenden Direktor oder der Leitenden Direktorin vorbehalten sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet

über die strategische Ausrichtung und Zielrichtung der Arbeit des FCEM.

3. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder Änderungen zum Budget-, und Haushaltsplan des FCEM beschließen. Das Direktorium hat den Budget- und Haushaltsplan des FCEM nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung anzupassen. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis die Mitglieder des Direktoriums gemäß § 8 Abs. 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es besteht kein Quorum.

§ 10 Sitzungsprotokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Direktoriums sind in Protokollen festzuhalten, die vom Leitenden Direktor oder von der Leitenden Direktorin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

Die genehmigten Protokolle werden dem Präsidium und den Dekanen oder Dekaninnen der Fachbereiche 13, 14 und 15, sowie dem Direktor/der Direktorin des Buchmann Instituts für Molekulare Lebenswissenschaften zur Kenntnis vorgelegt.

§ 11 Evaluation

Das FCEM ist alle fünf Jahre durch das Präsidium zu evaluieren.

§ 12 Änderungen der Ordnung

Änderungen dieser Ordnung können mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Dekane/Dekaninnen der FB 13, 14 und 15, dem Direktor/der Direktorin des Buchmann Instituts für Molekulare Lebenswissenschaften sowie des Präsidiums.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Präsidiums und nach

Stellungnahme des Senats durch Veröffentlichung im Uni Report in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Center for Membrane Proteomics“ (CMP), beschlossen durch das Präsidium am 15.03.2005 und den Senat am 22.04.2005 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 25.10.2016

Prof. Dr. Birgitta Wolff
Präsidentin der Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main